Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

Einladung

zur Gemeindeversammlung

Dienstag, 12. März 2013, 20.00 Uhr

Gemeindezentrum Gsellhof in Brüttisellen

Demokratie
ich mache mit

Geschäfte

1. Bauabrechnung Friedhofsanierung
2. Abschluss Leistungsvertrag mit dem Verein Spitex Glattal
3. Austritt aus dem Zweckverband Spital Uster
4. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Anträge und Berichte des Gemeinderats. Die detaillierten Akten liegen ab 22. Februar 2013 im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Gemäss § 51 des Gemeindegesetzes hat jede stimmberechtigte Person das Recht, eine Anfrage an die Behörde zu stellen, die an der Gemeindeversammlung zu beantworten ist. Die Anfrage muss aber von allgemeinem Interesse sein und spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden.

Gemeinderat Wangen-Brüttisellen

Anträge und Berichte des Gemeinderats

1 Bauabrechnung Friedhofsanierung

Antrag des Gemeinderats

Die Bauabrechnung der Sanierung des Friedhofs Wangen-Brüttisellen mit Gesamtkosten von CHF 496‘090.55 wird genehmigt.

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. März 2010 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit von insgesamt CHF 500'000 für die Sanierung des Friedhofs Wangen-Brüttisellen.

Die Friedhofsanierung Wangen-Brüttisellen ist abgeschlossen. Die Abnahme durch die zuständigen Organe hat stattgefunden. Es wurden keine Beanstandungen angebracht. Die Bauabrechnung konnte somit erstellt werden.

2 Bauabrechnung

Bereich		**Betrag**
Umgebungsarbeiten	CHF	394'003.60
Brunnen	CHF	3'945.25
Bänke	CHF	11'240.65
Grabstein für das Gemeinschaftsgrab	CHF	1'000.00
Muldengrube	CHF	6'208.90
Beschriftung und Gravuren	CHF	317.30
Metalltor	CHF	24'857.90
Elektro / Leuchten	CHF	1'166.10
Malerarbeiten	CHF	819.50
Sanitärarbeiten / Kernbohrungen	CHF	2'761.95
Unterhaltsarbeiten	CHF	1'779.40
Schriftplatte Gemeinschaftsgrab	CHF	12'300.00
Bepflanzung	CHF	2'850.15
Honorar Architekt / Bauleitung	CHF	32'839.85
Total	**CHF**	**496'090.55**

Vergleich Kostenvoranschlag	CHF	500'000.00
Kostenunterschreitung	**CHF**	**3'909.45**

2 Abschluss Leistungsvertrag mit dem Verein Spitex Glattal

Einleitender Hinweis:

Beim nachfolgenden Antrag handelt es sich um eine zwischen den Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen koordinierte und bezüglich der wesentlichen Punkte gleichlautende Vorlage zuhanden der Frühlings-Gemeindeversammlungen 2013.

Antrag des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird ermächtigt, mit dem Verein Spitex Glattal (in Gründung) auf spätestens 1. Juli 2013 einen Leistungsvertrag abzuschliessen, mit welchem der Verein mit der Durchführung der Leistungen im Bereich Pflege und Hilfe zu Hause gemäss § 5 Pflegegesetz beauftragt wird.
2. Dem Verein Spitex Glattal wird ein verzinsbares und rückzahlbares Darlehen von CHF 250‘000 zur Sicherstellung der Liquidität gewährt. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird zum Abschluss eines Darlehensvertrags zu marktüblicher Verzinsung, welche regelmässig überprüft wird, ermächtigt.
3. Der Abschluss des Leistungsvertrags mit dem Verein Spitex Glattal erfolgt vorbehältlich der Zustimmung der weiteren beteiligten Gemeinden Dietlikon und Wallisellen sowie des Vereins Spitexdienste Dietlikon.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht des Gemeinderats

Das Wesentliche in Kürze

- Im Interesse der Einwohnerschaft der Gemeinde Wangen-Brüttisellen bringt der Zusammenschluss der drei Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen zum Verein Spitex Glattal einen merklichen Leistungsgewinn, welcher ohne wesentliche finanzielle Mehrbelastung erzielt werden kann.
- Zur Gewährleistung des Angebots an ambulanten Leistungen übertragen die drei Gemeinden die Erbringung der Spitexleistungen an die Spitex Glattal und werden zum Abschluss eines Leistungsvertrags mit der Spitex Glattal ermächtigt.

Ausführlicher Bericht

1 Ausgangslage

Gemäss kantonalem Pflegegesetz haben die Gemeinden die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) für alle Generationen sicher zu stellen und zu finanzieren. Mit dem vom Pflegegesetz vorgegebenen Leitmotiv "ambulant vor stationär" werden die Aufgaben im Umfeld der spitalexternen Pflege umfangreicher und der Spitex kommt eine noch grössere Wichtigkeit in der Pflegeversorgung zu.

Um die künftigen Herausforderungen zu meistern und im Interesse einer qualitativ hochstehenden und sicheren Versorgung mit Spitexleistungen in den Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen, haben sich die drei Spitexorganisationen auf die gemeinsame "Spitex Glattal" vorbereitet, welche ihre Tätigkeit 2013 aufnehmen soll. Das Ziel ist, für pflegebedürftige Einwohner/innen jeden Alters die bestmögliche und eine bedarfsgerechte Pflege und Hilfe zu einem optimalen Preis anzubieten.

Die politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen, welche die Spitex für ihre rund 7‘600 Einwohner/innen heute selbstständig führt (sowie Dietlikon mit rund 7‘100 und Wallisellen mit rund 14‘000 Einwohner/innen), kann aufgrund ihres Einzugsgebiets den gesetzlich vorgegebenen Auftrag nur noch mit einem übermässigen Aufwand erfüllen, was einen entsprechenden Mehreinsatz von Steuermitteln bedeutet. Damit Spitexorganisationen sowohl wirtschaftlich als auch fachlich optimal betrieben werden können, benötigen sie ein Einzugsgebiet von ca. 30‘000 bis 50‘000 Einwohner/innen. Gemeinsam mit den Spitexorganisationen der Nachbargemeinden Dietlikon und Wallisellen hat die politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen deshalb Möglichkeiten einer verbindlichen Zusammenarbeit geprüft. Schon heute wird für das gemeinsame Versorgungsgebiet unter dem Begriff "Regiodienst" der Abend- und Wochenenddienst zusammen geleistet.

Den anstehenden Herausforderungen, der geforderten Qualität und dem vorgeschriebenen Spezialwissen (Demenz, Palliativ Care etc.) kann fachlich ebenso wie finanziell nur mit einem festen Zusammenschluss der drei Betriebe in der Spitex Glattal erfolgreich begegnet werden, da die gesetzlichen Anforderungen an die Spitexbetriebe zu höherem Aufwand führen. Bei einem Zusammenschluss fällt der zusätzliche Aufwand jedoch geringer aus, als wenn die drei Gemeinden ihre Spitexbetriebe weiterhin selbständig führen würden.

Aufgrund der hohen Flexibilität, welche ein Spitexbetrieb erfordert, wird nach einer sorgfältigen Abwägung der geeigneten Rechtsform als Trägerschaft für die Spitex Glattal die Vereinsform gewählt. Die Mitsprache der Partnergemeinden erfolgt über den Leistungsvertrag mit dem Verein. Der Zusammenschluss der drei Spitexbetriebe in der Spitex Glattal erfordert die Zustimmung des Vereins Spitexdienste Dietlikon sowie der Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen und ist spätestens auf den 1. Juli 2013 vorgesehen.

2 Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz, welches die Anpassung an das neue Bundesrecht sicherstellt, wurde per 1. Januar 2011 auch die Finanzierung der Pflege neu geregelt. Der Kanton leistete bis Ende 2011 Beiträge an die spitalexterne Hilfe und Pflege. Durch die Einführung des Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetzes per 1. Januar 2012 entfallen die Beiträge des Kantons und die Gemeinden sind nun vollständig für die Finanzierung der ambulanten und stationären Pflegeversorgung verantwortlich.

Neben den Krankenkassen, die seit dem 1. Januar 2011 in der ganzen Schweiz einheitliche Beiträge an die Pflegekosten entrichten, müssen seither auch die Spitex-Klientinnen und -Klienten einen Teil der Pflegekosten übernehmen. Die Wohngemeinden der Leistungsbezüger/innen decken die restlichen Kosten der Pflege. Das neue Pflegegesetz führte auch zu Änderungen bei den Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen der Spitex. Die Eckwerte zu Pflege und Hauswirtschaft sind im Gesetz und in der Verordnung über die Pflegeversorgung verankert.

3 Angebot Pflege und Hilfe zuhause (Spitex)

Das Pflegegesetz verpflichtet die Gemeinden (§ 5), ihren Einwohner/innen ein ausreichendes Spitex-Angebot anzubieten. Zudem werden die Verfügbarkeit der Leistungen sowie die Qualitätssicherung geregelt. Die Gemeinden können zur Erfüllung der Versorgungspflicht eigene Spitex-Institutionen betreiben oder private Anbieter beauftragen.

Die Spitex muss an allen Wochentagen zwischen 7 und 22 Uhr zur Verfügung stehen. Gesetz und Verordnung stellen auf der Basis des Krankenversicherungsgesetzes respektive der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) sicher, dass in allen Zürcher Gemeinden ein Mindestangebot an Leistungen der pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen bei Krankheit (somatisch, psychisch und psychiatrisch), Mutterschaft, Unfall oder Behinderung vorhanden ist.

Das Mindestangebot an Leistungen der pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen umfasst:

Kerndienstleistungen
- Pflegerische Leistungen: Abklärung und Beratung, Behandlungspflege, Grundpflege (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 Abs. 2)
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege: Abklärung und Beratung, Behandlungspflege, Grundpflege (gemäss KLV Art. 7 Abs. 2)
- Nichtpflegerische Spitexleistungen: Hauswirtschaft (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsabklärung

Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung
- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen

Die Gemeinden sind frei, im Leistungsvertrag mit der Spitex Zusatzleistungen wie etwa Mahlzeitendienst zu vereinbaren. Diese Leistungen erfolgen ausserhalb der gesetzlichen Grundlagen.

4 Kosten und Finanzierung

Ist die Pflege durch die Spitex ärztlich verordnet, übernimmt die Krankenkasse einen Teil der Kosten. Neu müssen sich auch die Klientinnen und Klienten an den Pflegekosten beteiligen. Ihr Anteil beträgt CHF 8 pro Tag (§ 9 Abs. 2 Pflegegesetz). Dieser Betrag wird zusätzlich zum Selbstbehalt und zur Franchise erhoben. Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind von dieser Kostenbeteiligung befreit. Die verbleibenden ungedeckten Kosten muss bis zum Normdefizit grundsätzlich die Wohngemeinde übernehmen. Schliesst die Gemeinde gemäss ihrem Versorgungsauftrag (§ 5 Pflegegesetz) einen Leistungsvertrag mit einem Leistungserbringer ab, muss im Rahmen des Leistungsvertrags die Abgeltung der Kosten auch über das Normdefizit hinaus geregelt werden (§ 9 Abs. 3 Pflegegesetz). An die Kosten für die Akut- und Übergangspflege für die ersten zwei Wochen nach einem Spitalaufenthalt müssen die Klientinnen und Klienten keinen Selbstbehalt bezahlen. Diese Kosten werden zwischen Krankenkasse (45 %) und Gemeinde (55 %) aufgeteilt.

Liegt ein Leistungsvertrag gemäss § 5 Pflegegesetz vor, haben die Gemeinden insgesamt die Hälfte der Kosten für Hauswirtschaft zu übernehmen. Die Tarife sind in der Taxordnung der Spitex festgehalten. Gemäss Gesetz dürfen Spitexinstitutionen mit einem kommunalen / regionalen Leistungsvertrag in den pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungsbereichen keinen Gewinn erzielen. Die Tarife sind dementsprechend zu gestalten. Nicht unter diese Bestimmungen fallen Ertragsüberschüsse aus Spenden und Mitgliederbeiträgen oder aus Nebenbetrieben.

5 Spitex Glattal: Bewährtes zusammenführen und weiter entwickeln

Von der Spitex wird erwartet, dass sie in Zukunft noch besser dafür sorgen kann, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich und sicher daheim leben können. Das im Pflegegesetz festgehaltene Leitmotiv "ambulant vor stationär" sowie die seit diesem Jahr geltenden Fallkostenpauschalen der Spitäler haben die Nachfrage nach Spitexdienstleistungen nochmals deutlich erhöht. Ebenfalls enorm angestiegen sind die Erwartungen der Klientinnen und Klienten an den Umfang und die Qualität der Spitexleistungen. Und schliesslich steigen mit den neuen Rahmenbedingungen, welche einheitliches Datenmaterial voraussetzen, auch die administrativen Aufwände ständig.

Der gemeinsame Abend- und Wochenenddienst gehört schon heute zum festen Bestandteil des Angebots der Spitexdienste Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen. Die Spitexorganisationen werden in absehbarer Zeit verpflichtet sein, auch einen Nachtdienst anzubieten (24h-Betrieb).

Die drei Spitexorganisationen sind sich bewusst, dass jede von ihnen zu klein ist, um die auf sie zukommenden Aufgaben auch mittel- und längerfristig wirtschaftlich, effektiv und kundenfreundlich lösen zu können. Den Herausforderungen an die Spitex kann eine grössere Organisation besser begegnen als eine auf eine einzige Gemeinde bezogene Spitex. Die bereits bisher gepflegte Zusammenarbeit auf einzelnen Sachgebieten soll deshalb mit einem Zusammenschluss wesentlich vereinfacht und gleichzeitig gestärkt werden.

Die Exekutiven der drei Gemeinden sind überzeugt, dass das Zusammengehen im Verein Spitex Glattal die vorteilhafteste Lösung für alle ist und erteilten deshalb bereits im Jahr 2011 den Auftrag, die Zusammenführung der drei Spitexdienste zu einer regionalen Organisation definitiv vorzubereiten. Dies wird durch die Gründung des neuen Vereins Spitex Glattal geschehen, in welchen die drei bisherigen Spitexdienste überführt werden sollen. Der Verein Spitex Glattal wird im Auftrag der Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen die Spitex für ihre Einwohner/innen wahrnehmen; dazu wird ein Leistungsvertrag abgeschlossen. Für die Kundschaft und die Mitarbeiter/innen ändert sich kurzfristig wenig. Die Spitex Glattal wird vorderhand an den drei bisherigen Standorten präsent sein. Die Kundschaft wird weiterhin von ihrer Spitex – der Spitex Glattal – gepflegt, betreut und unterstützt, künftig jedoch mit einem immer breiteren und differenzierteren Leistungsangebot.

Den Stimmbürger/innen der drei Gemeinden wird an den Frühlingsgemeindeversammlungen beantragt, den Exekutiven die Ermächtigung zu erteilen, mit dem Verein Spitex Glattal auf spätestens 1. Juli 2013 einen Leistungsvertrag abzuschliessen, mit welchem der Verein mit der Durchführung der Leistungen im Bereich Pflege und Hilfe zu Hause gemäss § 5 Pflegegesetz beauftragt wird. Zudem werden die Gemeinden ermächtigt, einen Darlehensvertrag zur Sicherstellung der Liquidität abzuschliessen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins Spitexdienste Dietlikon hat im Juni 2012 dem Zusammenschluss im Verein Spitex Glattal im Grundsatz zugestimmt und den Vorstand ermächtigt, alle notwendigen Schritte und Entscheide für den Zusammenschluss vorzunehmen. Die Auflösung und Überführung des Vereins soll an der ordentlichen Generalversammlung 2013 beschlossen werden.

6 Ziel: Spitex für die Zukunft gerüstet

Das erklärte Ziel ist, dass die Kundschaft von den positiven Auswirkungen einer leistungsfähigen regionalen Spitex Glattal profitiert. Mit der Spitex Glattal beabsichtigen die drei Gemeinden, für die pflegebedürftigen Einwohner/innen jeden Alters die bestmögliche und eine bedarfsgerechte Pflege und Hilfe zu einem optimalen Preis anzubieten. Zur Sicherstellung einer hohen Qualität der Spitexdienste gehört nebst der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung, eine kosteneffiziente Organisation mit professioneller Geschäftsleitung und flacher Führungsstruktur.

Eine einheitliche Kostenstruktur minimiert die Kostenentwicklung. Durch die Vereinsform bleibt die lokale Verankerung erhalten und garantiert eine optimale Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand und den Partnern im Gesundheitsbereich wie etwa Ärzteschaft, Alterszentrum Hofwiesen und Wägelwiesen sowie dem Pflegezentrum Rotacher.

7 Struktur

Mitglieder des Vereins Spitex Glattal können natürliche und juristische Personen aus dem bisherigen Verein Spitexdienste Dietlikon sowie neue Mitglieder aus Wallisellen und Wangen-Brüttisellen sein, wo die beiden Spitexdienste bisher als Gemeindebetrieb geführt wurden. Der Gründungsvorstand setzt sich zusammen aus Fachleuten mit Wohnsitz in den drei Gemeinden. Er wird für zwei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst.

Eine Geschäftsleitung mit weit gehenden Kompetenzen ist für die Führung der Spitex Glattal verantwortlich. Ihr unterstehen die fachlichen Bereichsleiter/innen und die Bereichsleitung zentrale Dienste. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Dienstleistungserträgen, Beiträgen der öffentlichen Hand (Pflegefinanzierung, Sockelbeiträgen der Gemeinde, individuellem Leistungseinkauf wie etwa Mahlzeitendienst), Patientenbeteiligung, Mitgliederbeiträgen, Spenden und Legate sowie weiteren Einnahmen.

Die Überführung des Personals, der Vermögenswerte der einzelnen Spitexdienste und weitere Verpflichtungen (wie etwa Versicherungen, Wartungsverträge etc.) werden in der Zusammenarbeitsvereinbarung im Sinne eines Rahmenvertrags geregelt. Der Leistungseinkauf durch die Partnergemeinden, die Zusammenarbeit sowie die Aufteilung des Sockelbeitrags an die Spitex Glattal werden im Leistungsvertrag geregelt.

8 Personal

Spitex-Organisationen sind personalintensive Betriebe, in denen mehrheitlich Frauen arbeiten. Teilzeitarbeit ist in der Spitex weit verbreitet. Die Qualität der Hilfe und Pflege zu Hause hängt in grossem Masse von der fachlichen und sozialen Kompetenz der Spitex-Mitarbeitenden ab. Gelernte Hauspfleger/innen, Haushelfer/innen und diplomiertes Krankenpflegepersonal sichern die pflegerische und hauswirtschaftliche Betreuung. Unterstützt werden sie von kaufmännischem Personal.

Die Aufwände der Zürcher Spitex-Organisationen verteilen sich im Durchschnitt wie folgt:
- 87 % der Aufwände entfallen auf die Personalkosten
- 13 % der Aufwände dienen zur Deckung der Sachkosten

Die Exekutiven der drei Gemeinden sowie der Vorstand Verein Spitexdienste Dietlikon haben früh entschieden, dass dem gesamten Personal in der Spitex Glattal eine Anstellung angeboten wird (im Sinne von OR Art. 333; die Anstellungen in der Spitex Glattal erfolgen gemäss Obligationenrecht). Mit dem deutlich grösseren Einzugsgebiet können Schwankungen bei der Hilfe und Pflege zu Hause besser ausgeglichen und dem Personal können stabilere Arbeitsvolumen angeboten werden. Mit der Spitex Glattal finden die Mitarbeitenden auch bessere Möglichkeiten für ihre berufliche Weiterentwicklung. Künftig können noch mehr Ausbildungsplätze angeboten werden. Die Ausbildung "Fachperson Gesundheit (FaGe)" soll wie bisher im Verbund mit dem Alterszentrum Wägelwiesen und in Zusammenarbeit mit dem Alterszentrum Hofwiesen und dem Pflegezentrum Rotacher angeboten und vertieft werden. Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau HF oder FH stellt die Spitex Glattal neu Praktikumsplätze zur Verfügung. Allen Beteiligten ist es wichtig, dass die Spitex Glattal weiterhin ein Ausbildungsbetrieb ist. Zur Vorbeugung eines künftigen Pflegenotstandes soll noch stärker in die Rekrutierung des Nachwuchses investiert werden.

9 Kosten und Finanzierung des Vereins Spitex Glattal

Finanziert wird der Verein Spitex Glattal durch:

a) Dienstleistungserträge
b) Beiträge öffentliche Hand (Pflegefinanzierung, Sockelbeitrag, individueller Leistungseinkauf)
c) Patientenbeteiligung
d) Mitgliederbeiträgen
e) Spenden und Legate
f) Weitere Einnahmen

Grundlagen für die Rechnungsstellung an die Kundschaft sowie an die Gemeinden sind die Vorgaben aus der Pflegefinanzierung und die jeweiligen Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich. Schon bisher haben die Steuerzahler/innen der drei Gemeinden die ungedeckten Kosten der Spitex finanziert. Neu werden dieselben Kosten im Rahmen des Sockelbeitrags getragen.

Im Hinblick auf den Zusammenschluss wurde ein Richtbudget 2013 für den Verein Spitex Glattal erstellt:	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Personalaufwand	2‘959‘550	
Sachaufwand	633‘550	
Einnahmen Pflege und Hauswirtschaft		1‘649‘200
Einnahmen andere Fachbereiche (z.B. Mahlzeitendienst)		213‘000
Beiträge, Spenden, andere Einnahmen (inkl. Anteil gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden an Pflegefinanzierung der ambulanten Leistungen)		1‘217‘500
Zwischentotal	3‘593‘100	3‘079‘700
Ungedeckte Kosten zu Lasten Gemeinden (Sockelbeitrag)		513‘400
Total	3‘593‘100	3‘593‘100

Für den Verteilschlüssel der nicht gedeckten Kosten ist eine Aufteilung im Verhältnis von einem Drittel mit einem Beitrag pro Einwohner und zwei Dritteln gemäss den erbrachten Leistungen vorgesehen. Die Abrechnung der geleisteten Stunden basiert im Budget auf den Zahlen von 2011 und kann deshalb grösseren Schwankungen unterliegen.

Gemäss diesem Verteilschlüssel würde dies für 2013 bedeuten:

Verteilschlüssel: 1/3 Einwohner, 2/3 geleistete Stunden	Einwohnerzahl per 31.12.2011	%	Defizitanteile nach Einwohnerzahl	Geleistete Stunden per 31.12.2011	%	Defizitanteile nach geleisteten Stunden	**Defizitanteile der Gemeinden**
Dietlikon	7‘097	25	42'783	8‘175	36	123'216	**165'999**
Wangen-Brüttisellen	7‘588	26	44'495	3‘004	13	44'495	**88'990**
Wallisellen	14‘028	49	83'855	11‘504	51	174'556	**258'411**
Total	28‘713	100	171'133	22‘683	100	342'267	**513'400**

Obwohl die drei Organisationen schon bisher gleiche und/oder ähnliche Spitexleistungen angeboten haben, wurden diese unterschiedlich erbracht. Jede der Organisationen hat ihre eigene Geschichte. Das Budget 2013 wurde auf der Basis von Planungsannahmen erarbeitet und lässt daher nur beschränkt einen direkten Vergleich mit dem aktuellen Zahlenmaterial im Spitexbereich der Gemeinden zu.

Zur Sicherstellung der Liquidität wird von den drei Gemeinden dem Verein Spitex Glattal je ein verzinsbares und rückzahlbares Darlehen in der Höhe von CHF 250‘000 gewährleistet. Die Exekutiven der drei Gemeinden werden zum Abschluss eines Darlehensvertrags zu marktüblicher Verzinsung, welche regelmässig überprüft wird, ermächtigt. Die Rückzahlung des Darlehens wird spätestens bei Auflösung des Vereins oder dem Austritt einer Gemeinde fällig.

10 Schlusswort des Gemeinderats

Die Erfahrungen aus Spitexfusionen in den letzten Jahren zeigen, dass grössere Spitexorganisationen für alle einen merklichen Kundenvorteil bringen und eine optimale Wirtschaftlichkeit gewährleisten. Das erklärte Ziel ist, dass die Kundschaft von den positiven Auswirkungen einer leistungsfähigen regionalen Spitex Glattal profitiert.

Die Exekutiven der drei Gemeinden sind überzeugt, dass mit dem geplanten Zusammenschluss eine bedarfsgerechte Lösung definiert wird. Mit diesem Schritt können die Dienstleistungen zugunsten der älteren Generation ebenso wie für alle Einwohner/innen, die vorübergehend auf die Spitexdienste angewiesen sind, weiterhin in guter Qualität, zur Zufriedenheit aller und mit vertretbaren Kosten erbracht werden.

3 Austritt aus dem Zweckverband Spital Uster

Antrag des Gemeinderats

1. Der Austritt der Gemeinde Wangen-Brüttisellen aus dem Zweckverband Spital Uster mit Wirkung ab 31. Dezember 2015 wird im Sinne der nachfolgenden Erwägungen gutgeheissen.
2. Der Gemeindeversammlung vom 12. März 2013 wird beantragt, den Austritt der Gemeinde Wangen-Brüttisellen aus dem Zweckverband Spital Uster, unter Einhaltung der zweijährigen Kündigungsfrist, per 31. Dezember 2015 zu genehmigen.
3. Der Gemeindeschreiber wird – vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung gemäss Ziffer 2 – beauftragt, den Austritt der Gemeinde Wangen-Brüttisellen aus dem Zweckverband Spital Uster fristgerecht in die Wege zu leiten.

Bericht des Gemeinderats

Das Wesentliche in Kürze

- Seit dem 1. Januar 2012 ist die Versorgungsverantwortung im Gesundheitsbereich zwischen Kanton und Gemeinden neu geregelt. Während der Kanton die stationäre Spitalversorgung sicherzustellen hat, müssen die Gemeinden die ambulante Pflege und die kommunale stationäre Langzeitpflege (Spitex und Pflegeeinrichtungen) der Einwohnerschaft übernehmen und finanzieren (Restdefizit nach dem Kassen- und dem Bewohnerbeitrag).

- Somit besteht für die Gemeinden kein gesetzlicher Auftrag mehr, ein Spital mitzubetreiben. Der heutige Spitalbetrieb wird seit dem 1. Januar 2012 freiwillig wahrgenommen.

- Bis anhin wurde das Spital Uster durch die Krankenkassen, den Kanton und die Gemeinden finanziert. Die Investitionen wurden nach einem Verteilschlüssel zwischen dem Kanton und den Zweckverbandsgemeinden aufgeteilt. Neu wird der Gemeindeanteil (Betriebsdefizit) vollumfänglich durch den Kanton übernommen und dem Spital, im Rahmen der Fallpauschalen, entschädigt.

- Die Zweckverbandsgemeinden des Spitals Uster tragen zurzeit weiterhin das betriebswirtschaftliche Defizitrisiko und können für grössere Investitionen eingebunden werden (Haftungsrisiko).

- Vor diesem Hintergrund drängt sich aus Sicht des Gemeinderats ein Austritt aus dem Zweckverband Spital Uster auf. Ein Austritt hat für die Einwohnerschaft von Wangen-Brüttisellen keinerlei Auswirkungen. Das gesamte Leistungsangebot des Spitals Uster steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern auch nach einem Austritt weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung.

Ausführlicher Bericht

1 Ausgangslage

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen ist Mitglied im Zweckverband des Spitals Uster. Der Zweckverband betreibt das Spital Uster als Schwerpunktspital für die spitalmedizinische Grundversorgung insbesondere für akutkranke Patientinnen und Patienten im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse. Das Verbandsgebiet umfasst derzeit 17 Gemeinden, die aufgrund eines vereinbarten Kostenverteilschlüssels am Betriebsdefizit partizipieren. Der Anteil der Gemeinde Wangen-Brüttisellen am Betriebsdefizit des Spitals Uster beträgt rund 4,4 % (Basis Jahresrechnung 2009). Vom Investitionsvolumen in bauliche Massnahmen macht die Beteiligung rund 4,1 % aus (Basis Jahresrechnung 2009).

2 Regulatorische Anpassungen

Durch das per 1. Januar 2012 in Kraft getretene Spitalfinanzierungsgesetz (SPFG) wurden die Zahlungsströme und Verantwortlichkeiten zwischen Kanton und Gemeinden angepasst. In diesem Zusammenhang ebenfalls relevant sind die Änderungen im Pflegegesetz, welches per 1. Januar 2011 in Kraft trat.

3 Die Rechtsform des Zweckverbands

Das Spital Uster hat die Absicht, die Rechtsform des Zweckverbands beizubehalten. Mit der an der Gemeindeversammlung vom 25. September 2012 genehmigten Statutenanpassung soll jedoch mehr strategische Freiheit gewährt werden; insbesondere soll die Bildung von Eigenkapital ermöglicht werden.

Der Anteil der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird dabei so sichergestellt, dass die durch die Gemeinden finanzierten und noch nicht amortisierten Investitionen nicht an die Gemeinden zurückbezahlt, sondern in Form eines langfristigen Darlehens als Eigenkapital bilanziert werden. Dieser Eigenkapitalanteil der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen beträgt CHF 1‘019'085.

Ein Grossteil der Spitäler im Kanton Zürich hat sich von der Rechtsform des Zweckverbands verabschiedet. Heute tragen die meisten Spitäler das Rechtskleid einer Aktiengesellschaft oder einer Stiftung (Ausnahmen: Limmattal, Bülach, Affoltern, Uster). Die Haftung der Gemeinden im Rahmen des Zweckverbands ist weiterhin unlimitiert.

4 Grundsatzfrage

Für die politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage eines Verbleibs oder Austritts aus dem Zweckverband. Im Rahmen des neuen Spitalfinanzierungsgesetzes (SPFG) ist die Gemeinde Wangen-Brüttisellen von den gesetzlichen Pflichten eines Beitrags an ein Akutspital entbunden. Ein Verbleib im Zweckverband ist somit freiwillig. Die Frage eines Verbleibs oder Austritts ist daher unter den Aspekten der finanziellen Chancen und Risiken und der politischen Überlegungen zu beleuchten.

5 Finanzielle Chancen und Risiken

Beim Spitalbetrieb handelt es sich seit dem 1. Januar 2012 um eine wirtschaftliche Tätigkeit, welche von den Gemeinden freiwillig wahrgenommen wird. Erzielt das Spital Uster in Zukunft Gewinne, kann die Gemeinde Wangen-Brüttisellen auch am Gewinn partizipieren. Handelt es sich beim Spital Uster hingegen um ein nicht rentables Spital mit Verlusten, muss die Gemeinde Wangen-Brüttisellen weiterhin für die Verluste einstehen.

Aus heutiger Sicht sind die Chancen auf Gewinne und insbesondere Gewinnausschüttungen eher klein, weil das Spital in den nächsten Jahren Kapital ansammeln muss, um die notwendigen betrieblichen Investitionen selbst tragen zu können. Auch die Chance, mittelfristig substanzielle Gewinne zu realisieren, ist eher klein, weil es absehbar ist, dass dann der Kanton die Entschädigung via Fallpauschale nach unten korrigieren würde. Andernfalls würde sonst faktisch eine Subventionierung der Gemeinden durch den Kanton entstehen.

Zusätzliche finanzielle Risiken ergeben sich aus der Rechtsform des Zweckverbands, da in dieser Rechtsform die Eigentümer unbeschränkt haften. Es wäre daher möglich, dass die Gemeinde Wangen-Brüttisellen einen länger andauernden Verlust des Spitals Uster mit Steuergeldern decken müsste.

Gemäss den überarbeiteten Statuten würde im Falle eines Austritts aus dem Zweckverband der Gemeinde Wangen-Brüttisellen das Eigenkapital im Betrag von CHF 1‘019'085, gestaffelt über maximal 15 Jahre, zurückbezahlt. Ein Austritt hat somit keine negativen finanziellen Konsequenzen.

6 Politische Überlegungen

Die Grundidee der regulatorischen Anpassungen ist die Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden, so dass der Kanton für die Akutsomatik (= Spitäler) und die Gemeinden für die ambulante und stationäre Pflege verantwortlich sind. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen nimmt den Auftrag in der Pflege aktiv wahr, indem die Kapazitäten in der stationären Pflege (in der interkommunalen Anstalt Pflegezentrum Rotacher) ausgebaut und die Spitexdienste mit den Gemeinden Dietlikon und Wallisellen zusammengelegt werden sollen. Für ein zusätzliches freiwilliges Engagement im Akutsomatikbereich besteht kein offensichtlicher Anlass.

Warum also sollte Wangen-Brüttisellen im Zweckverband Spital Uster verbleiben und damit die finanziellen Risiken tragen? Als Hauptnutzen wird seitens des Spitals die Möglichkeit der Mitsprache und Mitgestaltung genannt. Dies darf aber beim sehr geringen Beteiligungsanteil der Gemeinde Wangen-Brüttisellen nicht überschätzt werden, der tatsächliche Einfluss ist minimal. Zusätzlich können diesem Argument die periphere Lage im Einzugsgebiet und die tatsächlichen Patientenströme von Wangen-Brüttisellen entgegengehalten werden, welche zeigen, dass andere umliegende Spitäler für die Einwohnerschaft von Wangen-Brüttisellen ebenfalls bedeutend sind.

Aus rein finanziellen Überlegungen macht eine Beteiligung wie vorgängig beschrieben wenig Sinn. Wenn die finanziellen Resultate der Motivator wären, gäbe es zweifellos interessantere und risikoärmere Möglichkeiten. Die Patienten von Wangen-Brüttisellen können wie bis anhin vollumfänglich alle Leistungen des Spitals Uster nutzen (umfassende Aufnahmepflicht).

Durch die Zugehörigkeit zum Zweckverband ergeben sich für die Patienten keinerlei Vorteile, durch einen Austritt ergeben sich jedoch auch keinerlei Nachteile.

Damit verbleibt als letzter Aspekt die Frage, ob es zur Aufgabe einer Gemeinde gehört, auf freiwilliger Basis Miteigentümerin – mit allen Chancen und Risiken – eines Spitals zu sein. Aus Sicht des Gemeinderats ist eine unternehmerische Tätigkeit im freien Markt nicht Kernaufgabe und Kernkompetenz einer Gemeinde, weshalb der Austritt vollzogen werden sollte.

7 Statutenänderung und Austrittsmodalitäten

Gemäss Artikel 40 der revidierten Verbandsstatuten können Verbandsgemeinden unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Unter der Voraussetzung dass die Gemeindeversammlung dem Austritt zustimmt, wird der Gemeinderat die Kündigung noch vor dem Jahresende aussprechen, so dass der Austritt per Ende 2015 erfolgen kann.

Aufgrund der am 25. September 2012 durch die Gemeindeversammlung revidierten Statuten wird in Anwendung des revidierten Artikels 41 die Beteiligung einer Verbandsgemeinde in ein nachrangiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert maximal 15 Jahren zurückbezahlt werden muss, wobei die minimale Amortisation 1/15 beträgt.

8 Schlusswort des Gemeinderats

Unter Abwägung der Chancen und Risiken ist der Gemeinderat überzeugt, dass aufgrund der neuen Rahmenbedingungen jetzt ein Austritt aus dem Zweckverband angezeigt ist.

Ein Austritt hat für die Einwohnerschaft von Wangen-Brüttisellen keinerlei Auswirkungen. Das gesamte Leistungsangebot des Spitals Uster steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern auch nach einem Austritt weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.